

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für die Errichtung eines Containerterminals und Herstellung eines zweiten Industriestammgleises in Adelebsen

Aktenzeichen: 4117-30224-229

I.

Die Logistic Solutions Adelebsen GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung gem. § 18 Abs. 1a S. 4 AEG i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 14.8.1 der Anlage 1 zum UVPG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die gegenständliche Planung umfasst den Bau eines Containerterminals, welches durch einen weiteren Gleisanschluss parallel zum vorhandenen Gleis auf dem Betriebsgelände „Tiefe Breite“ der Vorhabenträgerin ergänzt werden soll.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Das o.g. Änderungsvorhaben stellt nach Nr. 14.8.1, Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen ist.

Diese standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung durchgeführt. Die Vorhabenträgerin hat hierfür einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht vorgelegt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die standortbezogene Vorprüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, keine UVP-Pflicht besteht und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Gemeinde Adelebsen.

III.

Im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG sowie der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV
- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 18.02.2025

gez. Pavlista